

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen trifft nach § 21 Abs. 5a i.V.m. § 21 Abs. 9, 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) im Landkreis Esslingen folgende

Feststellung:

1. Im Landkreis Esslingen ist der Schwellenwert von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit mehr als fünf Tagen in Folge unterschritten.
2. Damit tritt die Rechtswirkung des § 21 Abs. 5a CoronaVO ab Dienstag, den 08. Juni 2021 in Kraft.
3. Die übrigen Regelungen, die mit dem Unterschreiten des Schwellenwertes von 100 bzw. 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner einhergehen und deren Geltung vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen jeweils festgestellt wurden, gelten ergänzend fort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen a.N., den 07.06.2021



Heinz Eininger

Landrat

Begründung:

Die in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, treten die in § 21 Abs. 5a CoronaVO genannten Maßnahmen in Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte.

Im Landkreis Esslingen liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nach § 21 Abs. 9a CoronaVO werden die vor dem 07. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt.

Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 21 Abs. 9 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Nach § 21 Abs. 9 S. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen am Tag nach der Bekanntmachung ein.

Die weiteren Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleiben hiervon unberührt. Insbesondere gelten sowohl das mit dem Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner einhergehenden Außerkrafttreten der Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG (vom Gesundheitsamt festgestellt am 26.05.2021) als auch das mit dem Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner einhergehenden Inkrafttreten der Regelungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO (vom Gesundheitsamt festgestellt am 03.06.2021 sowie am 06.06.2021) ergänzend fort.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Weitergehende Hinweise:

Weitere Schutzmaßnahmen können sich sowohl aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ergeben, als auch durch das Landratsamt Esslingen für das Gebiet des Landkreises Esslingen bzw. durch die jeweils zuständige Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

- Die CoronaVO kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

- Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, können auf der Website des Landkreises ([Landkreis Esslingen - Startseite](#)) eingesehen werden.